

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Wählerverzeichnisses für die
Volksbefragung am Sonntag, dem 21.05.2017

Auf Grund des § 88 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes, LGBl. Nr. 60/1987 i.d.g.F., i.V.m. § 43 dieses Gesetzes und § 23 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes, LGBl. Nr. 60/1988 i.d.g.F., wird kundgemacht:

Das Wählerverzeichnis dieser Gemeinde für die am 21.05.2017 stattfindende Volksbefragung liegt

vom 10.04.2017. bis einschließlich 19.04.2017

täglich vormittags während der Amtsstunden von 08:00 bis 12:00 Uhr,
am Samstag jedoch nur von 08:00 bis 12:00 Uhr,
(am Sonntag, jedoch nur von bis Uhr.)¹⁾
im Rathaus/**Marktgemeindeamt**/Gemeindeamt²⁾, **Meldeamt** zur öffentlichen Einsicht auf.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Staatsbürger, der entweder als Stimmberechtigter eingetragen ist oder für sich das Stimmrecht in Anspruch nimmt, zum Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtstimmberechtigter und wegen Nichtaufnahme vermeintlich Stimmberechtigter schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde einen Berichtigungsantrag stellen. Der Berichtigungsantrag ist für jeden einzelnen Fall gesondert zu stellen. Wenn der Berichtigungsantrag mündlich gestellt wird, ist sein wesentlicher Inhalt in einer Niederschrift, die vom Antragsteller zu unterfertigen ist, festzuhalten. Wenn im Berichtigungsantrag die Aufnahme eines vermeintlich Stimmberechtigten in das Wählerverzeichnis begehrt wird, sind nach Möglichkeit auch die zur Begründung des Begehrens notwendigen Belege anzuschließen.

Einsprüche, die erst nach Ablauf der Einspruchsfrist beim Gemeindeamt einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister



¹⁾ an Sonn- und Feiertagen muss keine Gelegenheit zur Einsicht geboten sein.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen!

KUNDMACHUNG

über die Abstimmungszeit und den Verbotsbereich anlässlich der Durchführung der Volksbefragung am 21.05.2017

Auf Grund der §§ 88 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes i.V.m. § 44 dieses Gesetzes und § 33 Abs. 4 sowie § 35 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes wird kundgemacht:

1. Die Gemeindewahlbehörde hat gemäß § 88 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes i.V.m. § 44 dieses Gesetzes sowie § 33 Abs. 1 und 2 des Landtagswahlgesetzes für die am 21.05.2017 stattfindende Volksbefragung die Abstimmungszeit in dieser Gemeinde

von 08:00 bis 12:00 Uhr

festgesetzt.

2. Weiters hat die Gemeindewahlbehörde gemäß § 88 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes i.V.m. § 44 dieses Gesetzes sowie § 35 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes als Verbotsbereich einen Umkreis von **50 m** um das Abstimmungslokal bestimmt.

3. Nach § 88 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes i.V.m. § 44 dieses Gesetzes sowie § 35 des Landtagswahlgesetzes ist im Gebäude des Abstimmungslokales und im vorangeführten Verbotsbereich am Abstimmungstag jede Art der Abstimmungswerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Abstimmenden, durch Anschlag oder Verteilung von Abstimmungsaufrufen u.dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von den im Verbotsbereich Dienst leistenden öffentlichen Sicherheitsorganen nach ihren Dienstvorschriften zu tragen sind.

4. Übertretungen dieser Verbote sind von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 95 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes mit Geldstrafen bis zu 700 € zu bestrafen.

Für die Gemeindewahlbehörde
Der Gemeindewahlleiter

Bgm. Jürgen Kuster

**KUNDMACHUNG
über Abstimmungssprengel und Abstimmungslokale
anlässlich der Volksbefragung am 21.05.2017**

Auf Grund der §§ 88 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes i.V.m. § 44 dieses Gesetzes und § 33 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes wird kundgemacht:

Die Gemeindewahlbehörde hat gemäß §§ 88 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes i.V.m. § 44 dieses Gesetzes sowie §§ 4 Abs. 4 und 33 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes das Gebiet dieser Gemeinde für die Durchführung der Volksbefragung am 21.05.2017 in nachstehende Abstimmungssprengel eingeteilt und die Abstimmungslokale wie folgt bestimmt:

Abstimmungssprengel I:

Abstimmungslokal: Mittelschule Schruns-Dorf Speisesaal
Abgrenzung 50 m ab geschlossener Eingangstüre Wahllokal
(Straßenzüge bzw. Ortsteile):

Abstimmungssprengel II:

Abstimmungslokal: Mittelschule Schruns-Dorf - Aula
Abgrenzung 50 m ab geschlossener Eingangstüre Wahllokal
(Straßenzüge bzw. Ortsteile):

Abstimmungssprengel III:

Abstimmungslokal: Mittelschule Schruns-Dorf - Aula
Abgrenzung 50 m ab geschlossener Eingangstüre Wahllokal
(Straßenzüge bzw. Ortsteile):

Für die Gemeindewahlbehörde
Der Gemeindewahlleiter

Bgm. Jürgen Kuster